

Ordnung für die kirchliche Schlichtungsstelle im Erzbistum Hamburg zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen (SchliO-AV)

§ 1 - Bildung

(1) Im Erzbistum Hamburg wird zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus dem Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis eine Schlichtungsstelle gebildet.

(2) Die Schlichtungsstelle ist im Anwendungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) die beim Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. (DiCV) errichtete Schlichtungsstelle i. S. v. § 22AVR.

§ 2 - Zuständigkeit

(1) Die Schlichtungsstelle ist für den Bereich des Bistums und des DiCV mit deren Dienststellen und Einrichtungen, für die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände sowie andere kirchliche Rechtsträger, die mit ihren Mitarbeitern/Innen die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle vereinbart haben, oder falls beide Vertragspartner aus diesem Bereich das Schlichtungsverfahren wünschen, zuständig bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitarbeiter/In und Dienstgeber aus dem Dienstverhältnis.

(2) Die Zuständigkeit der beim Deutschen Caritasverband errichteten Zentralen Schlichtungsstelle gem. § 22 Abs. 2 AVR bleibt unberührt.

(3) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bleibt von dieser Ordnung unberührt.

§ 3 - Zusammensetzung

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden und den nach § 5 bestimmten Beisitzern/Innen. Der/Die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/In muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. Der/Die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/In darf nicht haupt- oder nebenamtlich im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ des Rechtssträgers einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung oder einem für die Leitung oder Vertretung eines solchen bestellten Gremiums angehören.

(2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

(3) Zwei Beisitzer/Innen und ihre Stellvertreter/Innen müssen der Gruppe der Mitarbeiter, die beiden anderen und ihre Stellvertreter/Innen der Gruppe der Dienstgeber angehören.

(4) Ein(e) Beisitzer/In aus der Gruppe der Mitarbeiter und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/In muß Mitarbeiter/In des Erzbistums, einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder eines anderen kirchlichen Rechtsträgers und wählbar im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sein. Der/Die andere Beisitzer/In aus der Gruppe der Mitarbeiter und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/In muß Mitarbeiter/In des DiCV oder einer caritativen Einrichtung und wählbar im Sinne der MAVO sein.

(5) Ein(e) Beisitzer/In aus der Gruppe der Dienstgeber und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/In muß in der Bistumsverwaltung, in einer Kirchengemeinde, in einem Kirchengemeindeverband oder bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger mit Aufgaben der Vertretung des Rechtsträgers im Sinne von § 2 Abs. 2 MAVO betraut sein.

Der/Die andere Beisitzer/In aus der Gruppe der Dienstgeber und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/In muß eine entsprechende Funktion in einer die AVR anwendenden Einrichtung wahrnehmen.

§ 4 - Berufung des/der Vorsitzenden und seines(r) Stellvertreters/In

Der/Die Vorsitzende(n) und seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/In beruft der Erzbischof nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Hamburg (DiAG). Dieser ist dazu rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 - Benennung und Berufung der Beisitzer/Innen

(1) Die beiden Beisitzer/Innen aus der Gruppe der Mitarbeiter/Innen und ihre Stellvertreter/Innen benennt die DiAG.

Das Einverständnis der Benannten sowie der jeweiligen Anstellungsträger, die dieses ausschließlich aus dringenden betrieblichen Belangen verweigern können, ist mit der Benennung gegenüber dem/der Vorsitzenden nachzuweisen.

(2) Die beiden Beisitzer/Innen aus der Gruppe der Dienstgeber und ihre Stellvertreter/Innen beruft für den Bereich des § 3 Abs. 5 S. 1 der Generalvikar, für den Bereich des § 3 Abs. 5 S. 2 der Vorstand des DiCV. Das Einverständnis der Berufenen sowie der jeweiligen Anstellungsträger, die dieses ausschließlich aus dringenden betrieblichen Belangen verweigern können, ist mit der Berufung gegenüber dem/der Vorsitzenden nachzuweisen.

Die Beisitzer/Innen führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Die Beisitzer dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Die Beisitzer haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden und Verschwiegenheit erfordern, Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 - Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Berufung des/der Vorsitzenden, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit seines(r)/ihres(r) Vorgängers/In.
- (2) Die Benennung/Berufung der Beisitzer/Innen erfolgt erst, wenn der/die Vorsitzende berufen worden ist.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des/der Vorsitzenden oder eines(r) Beisitzers/In erfolgen Nachbenennungen bzw. Berufungen für den Rest der Amtszeit.
- (4) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann jederzeit sein Amt niederlegen.
- (5) Die Amtszeit eines Mitglieds der Schlichtungsstelle endet, wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für seine Tätigkeit bekannt wird.
- (6) Nach Ablauf der Amtszeit führt die bisherige Schlichtungsstelle die Geschäfte bis zur Neubildung weiter.

§ 7 - Einleitung des Verfahrens

Die Schlichtungsstelle wird auf schriftlichen Antrag tätig. Den Antrag kann der/die Mitarbeiter/In, der Dienstgeber oder ein(e) Bevollmächtigte(r) stellen. In dem Antrag ist der Gegenstand der Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeit zwischen den Beteiligten näher zu bezeichnen.

Durch den Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens werden gesetzliche Fristen, die im Hinblick auf die Anrufung der Arbeitsgerichte bestehen, nicht gewahrt.

Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann jederzeit zurückgenommen werden; das Schlichtungsverfahren wird durch die Zurücknahme des Antrages mit sofortiger Wirkung beendet.

§ 8 - Persönliches Erscheinen

Zu den Verhandlungen müssen die Beteiligten grundsätzlich persönlich erscheinen. Sie können eine(n) Bevollmächtigte(n) oder einen Beistand hinzuziehen.

§ 9 Durchführung des Verfahrens

(1) In der Verhandlung ist eine Einigung zwischen den Beteiligten anzustreben. Die Schlichtungsstelle bemüht sich mit den Beteiligten um die Aufklärung des Sachverhaltes, der der Streitigkeit zu gründe liegt, und erörtert mit ihnen Einigungsmöglichkeiten.

(2) Kommt eine Einigung im Verhandlungstermin nicht zustande, unterbreitet die Schlichtungsstelle einen schriftlichen Einigungsvorschlag, zu dem die Beteiligten innerhalb einer von der Schlichtungsstelle zu bestimmenden Frist schriftlich Stellung zu nehmen haben.

(3) Wird der Schlichtungsspruch von den Beteiligten innerhalb der Frist nicht angenommen, wird die Schlichtung für gescheitert erklärt.

§ 10 - Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 01.08.1996 in Kraft.

(2) Bei der bestehenden Schlichtungsstelle anhängige Verfahren werden nach der genannten Verfahrensordnung zu Ende geführt.

Hamburg, 1. August 1996

**Ludwig Erzbischof
von Hamburg**